



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 24/2016 August 2016

Zum Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens (Referentenentwurf des BMJV)

Mitglieder des Strafrechtsausschusses

RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Vorsitzender (Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RA Prof. Dr. Holger Matt
RAin Anke Müller-Jacobsen
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Anne Wehnert
RAin Dr. Annette von Stetten

RA Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 - 11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für
Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und
Steuerstrafrecht, KriPoZ Kriminalpolitische Zeitung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

A. Einleitung und Übersicht

Der sich zu einem großen Teil aus den Verhandlungen und Ergebnissen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens (2014-2015) speisende Gesetzentwurf verfolgt mit einer Vielzahl von Gesetzesänderungen und Neuregelungen im Bereich des Strafprozessrechts insgesamt fünf Anliegen:

- Eine Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung,
- eine Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens,
- eine Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren,
- eine Stärkung der Beschuldigtenrechte und
- eine Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren.

Der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt entsprechend seiner Stellungnahme zu den Empfehlungen der Expertenkommission vom November 2015 (http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2015_569anlage.pdf) Das gilt namentlich

- für die angestrebte Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens durch die Erweiterung der Möglichkeiten audiovisueller Aufzeichnungen von Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 58a Absatz 1 StPO-E, § 136 Absatz 4 StPO-E) und die Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung in der Hauptverhandlung (§ 254 Absatz 1 StPO-E),
- für die beabsichtigte Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren durch Einführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Verfahren vor dem Landes- und Oberlandesgericht (§ 213 Absatz 2 StPO-E) und erweiterte Hinweispflichten nach § 265 StPO (§ 265 Absatz 2 StPO-E),

- für die Stärkung der Beschuldigtenrechte durch ein Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren (§ 141 Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 StPO-E), die Pflichtverteidigerbestellung bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (§ 141 Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 StPO-E), die Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 (§ 148 Absatz 2 StPO-E) und die Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen (§ 73 Absatz 3 StPO-E),
- für die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung durch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO im Revisionsverfahren (§ 153a Absatz 2 Satz 1 StPO-E) und die Zuständigkeitskonzentration bei der sogenannten großen Strafvollstreckungskammer (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG-E).

Ungeachtet dieser Neuregelungen besteht weiterer Reformbedarf im Bereich des Strafverfahrensrechts insbesondere hinsichtlich der Aufzeichnung der Hauptverhandlung (vgl. BRAK-Stellungnahme 1/2010) sowie gesetzlicher Regelungen des Einsatzes von V-Personen und des Verbotes der Tatprovokation (http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2015_569anlage.pdf).

Bedenken hat die Bundesrechtsanwaltskammer in Bezug auf

- das Kriterium der „besonders schwierigen Sachlage“ in § 58a StPO-E,
- die Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei (§ 163 Absätze 2 bis 7 StPO-E),
- die Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen (§ 244 Abs. 6 StPO-E),
- die erweiterte Verlesungsmöglichkeit für nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle (§ 251 Abs. 1 StPO-E) und
- die vorbehaltlos erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste (§ 256 Absatz 1 Nummer 2 StPO-E).

Abgelehnt werden die konkrete Ausgestaltung der in § 243 Absatz 5 StPO-E vorgesehenen Eröffnungserklärung der Verteidigung und die in § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO-E vorgesehene Belehrung über die Kostenfolge einer Pflichtverteidigerbestellung sowie die Neufassungen der Vorschriften über die molekulargenetische Untersuchung in § 81e StPO-E und in § 81h StPO-E.

Den übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen tritt die Bundesrechtsanwaltskammer nicht entgegen.

B. Zu den Neuregelungen im Einzelnen

I. Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung

1. Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei (Artikel 1 Nummer 14)

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält die in § 163 Absätze 3 und 4 StPO-E neu zu schaffende Erscheinenspflicht von Zeugen bei der Polizei nur im Kontext der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufzeichnung von Zeugenaussagen (§ 58a StPO-E) für akzeptabel. Er versteht die Vorschriften des § 163 Absätze 3 und 4 so, dass es sich um Entscheidungen der Staatsanwaltschaft im Einzelfall handeln soll. Nicht für vertretbar hielt er generelle Entscheidungen für das gesamte Verfahren oder für einzelne Deliktgruppen. Dies sollte auch im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen wie von der Expertenkommission vorgeschlagen.

2. Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen (Artikel 1 Nummer 18)

Gegen die in § 244 Absatz 6 StPO-E neu vorgesehene Fristsetzung für die Stellung von Beweisanträgen bestehen Bedenken, da Auseinandersetzungen über die Angemessenheit der Frist sowie über das Verschulden zu erwarten sind. Problematisch ist auch, dass die Darlegung, dass „die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten wurde“, einen Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht beinhalten könnte.

3. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für nichtrichterliche Vernehmungsprotokolle (Artikel 1 Nummer 19)

Der Strafrechtsausschuss hält an seinen bereits in der Stellungnahme zum Bericht der Expertenkommission (http://www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2015_569anlage.pdf) Bedenken fest, dass eine vermeintlich moderate Erweiterung der Verlesungsmöglichkeit nicht-richterlicher Vernehmungsprotokolle - „lediglich“ zur Bestätigung eines Geständnisses mit Zustimmung des unverteidigten Angeklagten und der Staatsanwaltschaft (§ 251 Absatz 1 StPO-E) - eine erhebliche Absenkung der den Angeklagten schützenden Formen der gegenwärtigen Hauptverhandlung bedeutet. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme (ebd. S. 12 f.) sei hingewiesen. Jedenfalls sollte das Wort „lediglich“ durch „ausschließlich“ ersetzt werden. „Ausschließlich“ bedeutet, dass nur der Teil der Vernehmungsniederschrift eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten verlesen werden darf, durch den die Richtigkeit der geständigen Angaben des Angeklagten bestätigt wird.

4. Erweiterte Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste (Artikel 1 Nr. 21)

Auch hinsichtlich der in § 265 Absatz 1 StPO-E vorgesehenen erweiterten Verlesungsmöglichkeit für ärztliche Atteste über Körperverletzungen („unabhängig vom Tatvorwurf“) gibt die Bundesrechtsanwaltskammer weiterhin zu bedenken, dass bei schwerwiegenden Vorwürfen die Vernehmung des Arztes im Wege einer erhöhten Aufklärungspflicht des Gerichts sichergestellt werden sollte.

5. Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO nach Erfüllung und Weisungen im Revisionsverfahren (Artikel 1 Nummer 13)

Die Schaffung der Möglichkeit, das Verfahren gemäß § 153a StPO einzustellen, auch für das Revisionsgericht (§ 153a Absatz 2 StPO-E) wird begrüßt. Sie entspricht einem langjährigen Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer (vgl. BRAK-Stellungnahme 37/2006).

6. Stärkung der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren (Artikel 1 Nummer 23)

Der in § 347 Absatz 1 StPO-E vorgesehenen Stärkung der Gegenerklärung der Staatsanwaltschaft im Revisionsverfahren durch die bislang nur in den RiStBV geregelte Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zu einer Gegenerklärung bei Anfechtung des Urteils wegen eines Verfahrensmangels wird zugestimmt.

7. Zuständigkeitskonzentration bei der sogenannten großen Strafvollstreckungskammer (Artikel 2)

Die in § 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG-E vorgesehene einheitliche Zuständigkeit der mit drei Berufsrichtern besetzten großen Strafvollstreckungskammer anstelle der geltenden unterschiedlichen Zuständigkeit teils der großen, teils der kleinen Strafvollstreckungskammer ist zu begrüßen.

II. Verbesserung der Dokumentation des Ermittlungsverfahrens

1. Erweiterung der Möglichkeiten audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren in bestimmten Fällen (Artikel 1, Nummer 4, 9)

Die in § 58a Absatz 1 StPO-E verankerte Aufzeichnungspflicht von Zeugenvernehmungen sowie die in § 136 Absatz 4 StPO durch Verweis auf § 58a gleichfalls vorgesehene Aufzeichnungspflicht von Beschuldigtenvernehmungen in bestimmten Fällen ist prinzipiell begrüßenswert. Sie entspricht im Grundsatz dem im Strafrechtsausschuss erarbeiteten und von der Bundesrechtsanwaltskammer im Jahre 2010 vorgelegten Vorschlag einer Gesetzes zur Verbesserung der Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch verstärkten Einsatz von Bild—Ton-Technik (BRAK-Stellungnahme 1/2010). Dieser stützte sich seinerseits auf gefestigte Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie sowie die praktische Erfahrung von Defiziten bei der Wahrheitsermittlung nach dem geltenden Recht und die vielfach beklagte Tatsache verfahrensverzögernden Aufwandes durch die Vernehmung von Vernehmungspersonen.

Problematisch ist allerdings das in § 58a Absatz 1 StPO-E vorgesehene Kriterium der „besonders schwierigen Sachlage“, das einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hält weiterhin die Kriterien des § 140 Abs. 2 StPO für geeignet und

systemkonform, die Aufzeichnungspflicht auszulösen. Außerdem sollte bestimmt werden, dass die äußeren Umstände und die besondere Dringlichkeit aktenkundig gemacht werden.

2. Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung (Artikel 1, Nummer 20)

Gegen die in § 254 Absatz 1 StPO-E vorgesehene Möglichkeit der Vorführung der audiovisuellen Aufzeichnung einer richterlichen Beschuldigtenvernehmung bestehen keine Bedenken,

III. Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren

1. Einführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Verfahren vor den Land- oder Oberlandesgerichten (Artikel 1 Nummer 16)

Dass Transparenz und Kommunikation zur Effizienz des Strafverfahrens beitragen, ist nachgerade eine Binsenweisheit. Daher begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die vorgesehene Einführung eines nichtöffentlichen Erörterungstermins zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bei umfangreichen Verfahren vor dem Land- oder Oberlandesgericht (§ 213 Absatz 2 StPO-E) unabhängig von eventuellen Verständigungsgesprächen. Ein unter den Beteiligten abgestimmter „Fahrplan“ für eine voraussichtlich längere Hauptverhandlung hat an sich schon einen Beschleunigungseffekt.

2. Eröffnungserklärung des Verteidigers (Artikel 1 Nummer 17)

Auch eine Eröffnungserklärung des Verteidigers dürfte sich in der Regel beschleunigend auf die Hauptverhandlung auswirken, weil sie dem Gericht dessen Sicht näher bringt. Die in § 243 Absatz 5 Satz 2 StPO-E vorgesehene Regelung lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer allerdings ab. Die Erklärung des Verteidigers ist keine des Angeklagten und wird auch nicht „für diesen“ abgegeben. Es wäre für das Verfahren auch nichts gewonnen, wenn ihr diese Bedeutung von Gesetzes wegen beigelegt werden würde.

3. Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts nach § 265 StPO (Artikel 1 Nummer 22)

Die Erweiterung der Hinweispflichten des Gerichts nach § 265 StPO in § 265 Absatz 2 StPO-E ist zu begrüßen.

IV. Stärkung der Beschuldigtenrechte

1. Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a) / Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO (Artikel 1 Nummer 9)

Das vorgesehene eigenständige Antragsrecht des Beschuldigten auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers im Ermittlungsverfahren (§ 141 Absatz 3 Satz 4 StPO-E) ist nachdrücklich zu begrüßen. Es stärkt die Stellung des Beschuldigten als Subjekt des Verfahrens und wirkt einer Ungleichheit gegenüber denjenigen Beschuldigten entgegen, die in der Lage sind, bereits im Ermittlungsverfahren einen Wahlverteidiger zu mandatieren.

Abzulehnen ist hingegen der in § 136 Absatz 1 Satz 3 StPO-E vorgesehene Hinweis auf die Kostenfolge des § 465 StPO bei Bestellung eines Pflichtverteidigers, weil dieser zur Abschreckung des Beschuldigten im Sinne einer psychologischen Hemmschwelle führen könnte.

2. Pflichtverteidigerbestellung bei richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a)

Ebenso ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten bei einer richterlichen Vernehmung (§ 141 Absatz 3 Satz 5 StPO-E) zu begrüßen. Sie trägt der Bedeutung solcher Vernehmungen für die Hauptverhandlung und der konventionsrechtlich gebotenen Beachtung des Konfrontationsrechtes des Beschuldigten Rechnung.

3. Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO (Artikel 1 Nummer 11)

Die Einbeziehung von Anbahnungsgesprächen zwischen Rechtsanwälten und Beschuldigten in den Schutzbereich des § 148 StPO (§ 148 Absatz 2 StPO-E) ist zu begrüßen. Die für eine mögliche Mandatierung unbedingt erforderliche Erörterung des Tatvorwurfs zwischen Anwalt und Beschuldigtem erfordert die durch § 148 StPO geschützte Vertraulichkeit.

4. Anhörung des Beschuldigten vor der Entscheidung über die Auswahl des Sachverständigen (Artikel 1 Nummer 5)

Die Verpflichtung, dem Beschuldigten vor der Auswahl eines Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 73 Absatz 3 StPO-E), realisiert sinnvoll den Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör.

V. Klarstellung und Konkretisierung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren (Artikel 1 Nummer 6 und 7)

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt die in § 81e StPO-E und § 81h StPO-E vorgesehenen Erweiterungen molekulargenetischer Untersuchungen bei sog. DNA-Beinahetreffern ab, weil sie im Widerspruch zu den in der StPO verankerten Zeugnisverweigerungsrechten und den daraus resultierenden Untersuchungsverweigerungsrechten stehen

- - -